

Amtsblatt des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT
ANSBACH



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 18

Ansbach, 11.04.2025

Tierseuchenrecht;
Geflügelpest;
Aufhebung der Überwachungszone

Seite 2

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Tierseuchenrecht;
Geflügelpest (HPAI);
Aufhebung der Überwachungszone

Das Landratsamt Ansbach hat am 09.04.2025 folgende

Allgemeinverfügung

erlassen:

1. Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 11.03.2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 13 vom 12.03.2025, wurde der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in Stadt und Landkreis Ansbach amtlich festgestellt und eine Schutz- sowie eine Überwachungszone gebildet. Die Überwachungszone wurde mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 13.03.2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 14 vom 13.03.2025, neugefasst. Gemäß Allgemeinverfügung vom 04.04.2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 17 vom 06.04.2025, wurde die Schutzzone Bestandteil der Überwachungszone, zum gleichen Zeitpunkt entfiel die zuvor bestehende Schutzzone.
2. Die Überwachungszone (samt der in diese Überwachungszone eingegliederten früheren Schutzzone) einschließlich der hierfür gemäß Allgemeinverfügung vom 11.03.2025 festgelegten speziellen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen entfällt ab 13.04.2025, 0.00 Uhr.
3. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffer 2. wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ansbach als bekannt gegeben.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung wie auch die Allgemeinverfügungen vom 11.03.2025, 13.03.2025 und 04.04.2025 samt jeweiliger Begründungen können im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 64, 91522 Ansbach, Zi.-Nr. 2.02, während der allgemeinen Dienstzeiten

eingesehen werden. Der jeweilige Inhalt der Allgemeinverfügungen ist zudem auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach (www.landkreis-ansbach.de) veröffentlicht.

Ansbach, 09.04.2025
LANDRATSAMT ANSBACH

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat